

Rödl & Partner

NEWSLETTER LETTLAND

AKZENTE SETZEN

Ausgabe:
9. April 2020

Covid-19: Aktuelles und Highlights

www.roedl.net/lv | www.roedl.de/lettland

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Covid-19: Aktuelles und Highlights

- Verlängerung des Notstands
- Stillstandausgleich für Autorenvergütungsempfänger
- Praktische Nuancen der Stillstandausgleichszahlungen
- Unterstützung für die Medienbranche
- Die von der Europäischen Kommission gewährten Zollbefreiungen

→ Covid-19: Aktuelles und Highlights

Um die Verbreitung von Covid-19 zu verringern und die negativen Auswirkungen der eingeführten restriktiven Maßnahmen auf die lettische Volkswirtschaft zu verringern, arbeitet das Ministerkabinett weiterhin an der Verbesserung der eingeführten Maßnahmen sowie an der Erläuterung des Verfahrens für die Inanspruchnahme der Unterstützung.

VERLÄNGERUNG DES NOTSTANDS

In seiner Sitzung am 7. April 2020 beschloss das Ministerkabinett, die Dauer des Notstands bis zum 12. Mai 2020 zu verlängern. Die Entscheidung wurde in Übereinstimmung mit den Empfehlungen von Epidemiologen mit Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit und Sicherheit getroffen. Die bereits bestehenden restriktiven Maßnahmen bleiben in Kraft, darüber hinaus gibt es eine Reihe von Ergänzungen.

Weiterhin haben Personen vor ihrer Rückkehr nach Lettland vollständige Informationen zu ihrem tatsächlichen Wohnsitz anzugeben, an dem sie erreichbar sind. Wenn die Adresse des tatsächlichen Wohnsitzes von der Adresse des Selbstisolierungsortes abweicht, ist die Person verpflichtet, die Staatspolizei davon unverzüglich zu benachrichtigen. Bei falschen Angaben wird die Person verwaltungsrechtlich oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

STILLSTANDAUSGLEICH FÜR AUTORENVERGÜTUNGSEMPFÄNGER

Das Ministerkabinett hat den Kreis der Empfänger von Stillstandausgleichszahlungen erweitert und festgelegt, dass Empfänger von Autorenvergütungen, die während des Stillstands keine Einkünfte aus der Geschäftstätigkeit erhalten, Anspruch auf Stillstandausgleich haben. Die Gewährung des Stillstandausgleichs an diese Personen wird nicht durch die Tatsache beeinflusst, dass sie während des Stillstands Einkünfte von Organisationen für Urheberrechtsschutz sowie aus der Urheber- und Darstellervergütung erhalten haben.

PRAKTISCHE NUANCEN DER STILLSTANDAUSGLEICHSZAHLUNGEN

Bei der Entscheidung über Beantragung der Stillstandausgleichszahlungen wird dem Unternehmen empfohlen, Folgendes zu berücksichtigen:

- damit ein Unternehmen den Stillstandausgleich beantragen kann, sollen betriebliche Erträge zunächst um mindestens 30 Prozent oder bei Erfüllung bestimmter Kriterien um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum entsprechenden Monat 2019 oder im Vergleich zu durchschnittlichen betrieblichen Erträgen seit Beginn der Geschäftstätigkeit für die innerhalb des Zeitraums vom 1. März 2019 bis 31. Dezember 2019 gegründeten Unternehmen gesunken sein;
- derzeit gibt es Schwierigkeiten, Reduzierung der betrieblichen Erträge für einzelne Waren und Dienstleistungen zu begründen;
- die Stillstandausgleichszahlungen werden für jeden Arbeitnehmer separat berechnet;
- wenn der Arbeitnehmer in Urlaub oder krankgeschrieben ist, hat er keinen Anspruch auf den Stillstandausgleich für den betreffenden Zeitraum;
- weder Urlaubsgeld noch Krankengeld dürfen für den Stillstandzeitraum gezahlt werden, dies kann nur für den Zeitraum erfolgen, für den kein Stillstandausgleich für den jeweiligen Arbeitnehmer beantragt wurde;
- der Stillstandausgleich wird anhand des durchschnittlichen Bruttolohns der letzten sechs Monate berechnet, der höher sein kann als der Bruttolohn des laufenden Monats, sodass der Stillstandausgleich den Bruttolohn des laufenden Monats überschreiten kann;
- die Höhe des Stillstandausgleichs darf 75 Prozent des durchschnittlichen Bruttolohns der letzten sechs Monate und 700 EUR nicht überschreiten;
- der Stillstandausgleich für März kann bis 25. April, für April – bis 25. Mai beantragt werden;
- im Antrag auf Stillstandausgleich ist jeder Arbeitnehmer im Stillstand unter Angaben der Stillstandgründe für jeden Arbeitnehmer anzugeben;
- gegenwärtig kann ein Antrag auf Stillstandausgleich im elektronischen Meldesystem (EMS) nur für einen bestimmten Zeitraum (z. B. 1. April

bis 30. April) und nicht für einzelne Tage innerhalb eines Monats (z. B. 14., 21., 28. April) gestellt werden;

- der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer - dem Empfänger des Stillstandausgleichs - den verbleibenden Teil seines Arbeitsentgelts einschließlich aller Lohnsteuern auszahlen, um sicherzustellen, dass der Arbeitnehmer sein bisheriges Einkommen beibehält, ist jedoch nicht dazu verpflichtet;
- der Antrag auf Gewährung des Stillstandausgleichs kann im EMS des Finanzamtes nicht berichtet werden. Daher sollte die Richtigkeit der Informationen vor Einreichung des Antrags sorgfältig geprüft werden.

UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE MEDIENBRANCHE

Da die Arbeit der Medien während des Notstands sowohl im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit als auch auf die Informationsvielfalt wichtig ist, hat die Regierung beschlossen, 2.040.928 Euro für Maßnahmen zur Medienunterstützung bereitzustellen. Fernseh- und Radiokanäle, Printmedien, die nicht von der Gemeinde herausgegeben werden, sowie Internet-Nachrichtenportale können im Rahmen des Wettbewerbs die Unterstützung beantragen.

DIE VON DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION GEWÄHRTEN ZOLLBEFREIUNGEN

Am 3. April 2020 genehmigte die Europäische Kommission einen Zeitraum von sechs Monaten, in

dem Mehrwertsteuer und Zölle auf die Einfuhr von medizinischen Gütern und Ausrüstungen aus Drittländern nicht der Mehrwertsteuer unterliegen. Der Zeitraum läuft vom 31. Januar 2020 bis zum 31. Juli 2020 mit der Möglichkeit einer Verlängerung. Die Ausnahmeregelung gilt für Produkte wie Gesichtsmasken, Handschuhe, Testkits, künstliche Beatmungsgeräte und andere medizinische Geräte, die für die Überwindung der Covid-19-Krise von entscheidender Bedeutung sind. Diese Produkte sollen für Personen frei verfügbar sein, die Covid-19 ausgesetzt waren, zur Risikogruppe gehören oder zur Bekämpfung der Verbreitung von Covid-19 eingesetzt werden. Die Erleichterung gilt für:

- öffentliche Stellen (staatliche Behörden, öffentliche Stellen, einschließlich Krankenhäuser, Gemeinden usw.);
- gemeinnützige oder philanthropische Organisationen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten genehmigt wurden.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Elīna Putniņa
Tax consultant (Lettland)
T +371 2951 9339
elina.putnina@roedl.com

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner Riga
Kronvalda bulv. 3-1
LV-1010 Riga
Lettland
T +371 6733 8125
E riga@roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:
Elīna Putniņa
elina.putnina@roedl.com

Layout/Satz:
Jūlija Getmane
julija.getmane@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf individuelle Sachverhalte einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher empfehlen wir, bevor Sie eine Entscheidung auf der Grundlage der in diesem Newsletter enthaltenen Informationen treffen, sich an einen kompetenten Fachmann zu wenden, fachlichen Rat einzuholen oder sich beraten zu lassen. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.